



# *Heimat- und Schützenverein Ovenhausen von 1575 e.V.*



## **Satzung des Heimat- und Schützenverein Ovenhausen von 1575 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Heimat- und Schützenverein Ovenhausen von 1575 e.V.“  
und hat seinen Sitz in Ovenhausen.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundsätze und Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist mit seiner Arbeit der guten Tradition verbunden, gegenwarts- und zukunftsorientiert auszurichten.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz christlicher und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitgliederorganisationen haben nicht Teil am Vereinsvermögen. Für Vereinszwecke können Spenden entgegengenommen werden. Näheres wird durch Geschäftsordnungen der Untergruppen des Vereins geregelt.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Heimatpflege  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung der heimatlichen Kultur aus der Geschichte des Vereins.
- (2) die Förderung des (Schieß-) Sports  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports nach einheitlichen Regeln, der Ausrichtung von Wettkämpfen, der Unterhaltung von Schießstandanlagen sowie der Zusammenarbeit mit überörtlichen Organisationen.
- (3) die Förderung des traditionellen Brauchtums  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das historische Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss und der Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen, Festumzügen und Karnevalsveranstaltungen.



# *Heimat- und Schützenverein*

## *Ovenhausen von 1575 e.V.*



- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit Ausnahme von Zuwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3.
- (5) Durchführung von Veranstaltungen die in einer Geschäftsordnung beschrieben sind.

### **§ 4 Organisation und Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich in Vorstand (einschließlich erweiterten Vorstand), sowie die folgenden Gruppierungen:
- Offizierskorps,
    - 2 Schützenkompanien, zusammengefasst in ein Schützenbataillon,
  - Elferrat,
  - Schießsport.
- (2) Alle genannten Gruppierungen geben sich zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.

### **§ 5 Vereinsvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 1. Schriftführer,
  - dem 1. Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die gemeinschaftlich handeln müssen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).

- (2) Der Vorstand wird ergänzt durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Schriftführer und den stellvertretenden Kassierer.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch
- den Vorstand nach Absatz (1) und (2)
  - den Präsidenten des Elferrates
  - den Oberst
  - den Obmann der Sportschützen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Wahl des Obersten, des Präsidenten des Elferrates und des Obmannes der Sportschützen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht obliegt der jeweiligen Untergruppe.



## *Heimat- und Schützenverein Ovenhausen von 1575 e.V.*



- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten nach außen.
- (7) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied hat die Vorstandssitzungen zu berufen und zu leiten.
- (8) Über alle Sitzungen fertigt der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift.
- (9) Zahlungen sind vom Kassierer oder seinem Stellvertreter in eigener Verantwortung zu tätigen. Der Kassierer führt über alle Einnahmen und Ausgaben Nachweis.

### **§ 6 Offizierskorps**

- (1) Zum Mitglied des Offizierskorps kann jedes Mitglied berufen werden, das bereit ist, aktiv und uneigennützig zum Wohle des Vereins mitzuarbeiten.
- (2) Alle Offiziere haben besondere Pflichten und tragen Verantwortung im Vereinsleben. Näheres regelt die GO.
- (3) Die Wahl der leitenden Offiziere hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand sowie die Versammlung sind berechtigt, bei einer Neubesetzung von Posten Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit nachstehende Dienstgrade:
  - Major ,
  - Hauptleute.

Die Adjutanten, Fahnenoffiziere und Feldwebel werden durch den Oberst ernannt. Grundsätzlich besteht für alle Mitglieder des Offizierskorps Uniformpflicht nach einheitlichen Richtlinien.

### **§ 7 Elferrat**

- (1) Dem Elferrat im Heimat- und Schützenverein obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller karnevalistischen Aktivitäten, wie z.B.
  - Karnevalsumzüge,
  - Büttenabende,
  - Kinderkarneval und dgl..
- (2) Zum Mitglied im Elferrat kann jedes Mitglied durch den Elferrat berufen werden, das bereit ist, aktiv und uneigennützig im Elferrat mitzuwirken.
- (3) Der Elferrat schlägt aus seiner Mitte den Präsidenten der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Weiteres wird durch die GO geregelt.



# *Heimat- und Schützenverein*

## *Ovenhausen von 1575 e.V.*



### **§ 8 Sportschützen**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher schießsportlicher Aktivitäten des Vereins obliegt der Gruppe der Sportschützen.
- (2) Die Gruppe der Sportschützen schlägt aus ihrer Mitte den Obmann der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Schießsport wird im Vereinsheim „Schützenhaus“ mit entsprechender Schießanlage sowie bei auswärtigen Turnieren betrieben.
- (4) Weiteres wird durch die GO geregelt.

### **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Näheres regelt die GO.

### **§ 10 Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und damit die Vereinssatzung anzuerkennen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

### **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Beschluss des Vorstandes in nachstehenden Fällen erfolgen:
  - Wegen Nichtzahlung der Beiträge,
  - wegen einer den Zwecken des Vereins widersprechenden Haltung und Einstellung.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine begründete Niederschrift zu fertigen.
- (3) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen, nach Möglichkeit, mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er hiervon innerhalb von vier Wochen keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen werden.
- (4) Ein erfolgter Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
  - durch Tod,



# *Heimat- und Schützenverein*

## *Ovenhausen von 1575 e.V.*



- durch schriftlich erklärten Austritt oder bei Vereinsauflösung, wobei die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen bleibt,
- durch Ausschluss nach § 11 dieser Satzung.

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Rechte der Mitglieder beziehen sich auf:

- Teilnahme an Versammlungen und Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme am aktiven Schießsport,
- Stellung von Anträgen zu den Mitgliederversammlungen.

### **§ 14 Anspruchsrecht der Mitglieder**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Beim Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins können keinerlei Ansprüche an den Verein gestellt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft Die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins, den einzelnen GO, die Schießstandordnung und die Bestimmungen des Waffengesetzes gewissenhaft zu beachten,
- aktiv an Ausmärschen und Festumzügen sowie an allen anderen Veranstaltungen, wie Königschießen, usw. teilzunehmen
- einheitliche Schützenbekleidung bei besonderen Anlässen und Umzügen zu tragen,
- Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
- Vereinsinteressen würdig nach innen und außen zu vertreten.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Hält der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen für notwendig können diese zusätzlich einberufen werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 30 v. H. der Mitglieder durch Unterschrift beantragt wird.



## *Heimat- und Schützenverein Ovenhausen von 1575 e.V.*



- (4) Der Vorstand stellt zu den Mitgliederversammlungen vorher die Tagesordnungen auf und bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Der Vorstand veranlasst die Einladung der Mitglieder.
- (5) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören nachstehende Angelegenheiten:
  - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nach §§ 5-8 der Satzung,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrages
  - Entscheidung über bauliche Anlagen sowie sonstige Investitionen des Vereins,
  - Festsetzung von Zuschüssen an König und Hofstaat,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - Entscheidungen i.S. des § 14 Abs. 3
- (6) Wahlen erfolgen durch Zuruf. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl ist möglich. Wiederwahl auf mehrere Personen bezogen kann durch einmalige Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Für die Kassenprüfung werden zwei geeignete Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre im Wechselmodus. Die Kassenprüfer haben die Kassen mit sämtlichen Unterlagen und Belegen zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie fertigen nach jeder Prüfung eine Niederschrift, die der Versammlung bekannt zu geben ist.
- (8) Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit mit Ausnahme der Regelung in Abs. 6 entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen sind ferner die Fälle von Satzungsänderungen und bei einer Vereinsauflösung.

### **§ 17 Versammlungen der Gruppierungen**

- (1) Versammlungen der Gruppierungen gemäß § 4 Abs. 1 dienen den internen Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung. Sie sollen den Zusammenhalt fördern und dem Vorstand Anregungen für die Vereinsarbeit geben. Ausgaben aus der Vereinskasse dürfen bei derartigen Veranstaltungen nicht entstehen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung obliegt der jeweiligen Leitung. Der Vorstand kann in zwingenden Fällen die Einberufung einer Versammlung veranlassen.
- (3) Beschlüsse für den gesamten Verein können von diesen Gruppen nicht gefasst werden.



# *Heimat- und Schützenverein*

## *Ovenhausen von 1575 e.V.*



### **§ 18 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn 5 Mitglieder des Vorstandes und die übrigen in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelstimmenmehrheit sich für die Auflösung aussprechen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins einem steuerbegünstigten Verein der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege in der Ortschaft Ovenhausen zu verwenden hat.
- (3) Die Vereinsfahnen und Kleinodien des jetzigen Heimat- und Schützenvereins bleiben in jedem Fall für mindestens 10 Jahre in Verwahr und Eigentum der Stadt Höxter, bis ein dem Heimat- und Schützenverein ähnlicher steuerbegünstigter Verein gegründet ist. Trifft letzteres nicht innerhalb von 10 Jahren zu, sind die Fahnen und Kleinodien einem Heimatmuseum zu übergeben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 14.01.2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2000 verliert ihre Gültigkeit und wird außer Kraft gesetzt.

Höxter-Ovenhausen, im Januar 2017